



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XIII/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: August 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

**Dreizehnte ordentliche Tagung
Genf, 17. und 18. Oktober 1979**TÄTIGKEITEN, DIE SICH AUS DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ 1978
ERGEBENBericht des Generalsekretärs

1. Auf seiner zwölften ordentlichen Tagung im Dezember 1978 wurde der Rat mit Dokument C/XII/12 über den Stand der Tätigkeiten informiert, die sich aus der Diplomatischen Konferenz 1978 ergaben.

2. Zwischenzeitlich ist folgendes veranlasst worden:

(a) Der Generalsekretär hat Exemplare des revidierten Wortlauts des Übereinkommens an die Aussenminister aller Staaten übersandt, die zur Diplomatischen Konferenz eingeladen worden waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie vertreten waren oder nicht; in einer Begleitnote hat er eine Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung des revidierten Wortlauts, dessen Unterzeichnung oder einen Beitritt zu diesem Wortlaut anheimgegeben, je nach den Möglichkeiten, die jedem dieser Staaten offenstehen.

(b) Den in dem vorstehenden Unterabsatz erwähnten Noten hat der Generalsekretär ein Dokument beigefügt, das den wesentlichen Inhalt des revidierten Wortlauts wiedergibt (Dokument DC/PCD/2) und, wo angezeigt, ein weiteres Dokument (Dokument DC/PCD/1), in dem die wesentlichen im revidierten Wortlaut enthaltenen Änderungen im Verhältnis zum gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens zusammenfassend dargestellt sind.

(c) Gedruckte Broschüren, die den Text des Übereinkommens vom 2. Dezember 1961, den Text der Zusatzakte vom 10. November 1972 und den revidierten Wortlaut vom 23. Oktober 1978 enthalten, sind in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht worden (UPOV Veröffentlichung 293 (E), (F) und (G)); diesen Broschüren ist eine weite Verbreitung gegeben worden.

(d) Informationen über die Diplomatische Konferenz und den revidierten Wortlaut sind im UPOV-Newsletter und in der WIPO Zeitschrift "Industrial Property"/"La Propriété industrielle" veröffentlicht worden.

3. Am 25. Juli 1979 wurde der revidierte Wortlaut des Übereinkommens von einem Vertreter der Regierung von Mexiko unterzeichnet. Er wurde am gleichen Tage auch von einem Vertreter der Regierung von Neuseeland unterzeichnet. Diese beiden Unterzeichnungen erhöhen die Gesamtzahl der Staaten, die den revidierten Wortlaut unterzeichnet haben, auf dreizehn.

4. Im July 1979 hat der Generalsekretär gemäss Artikel 42 Absatz 3 des revidierten Wortlauts die Aussenminister von Argentinien, Mexiko, Panama, Peru und Spanien gebeten, eine vom Verbandsbüro ausgearbeitete Übersetzung als amtlichen spanischen Wortlaut des revidierten Wortlauts zu billigen.
5. Eine Übersetzung des revidierten Wortlauts in die italienische Sprache ist ebenfalls vom Verbandsbüro vorbereitet worden, und zwar auf der Grundlage einer Übersetzung, die die "Società Italiana Brevetti" angefertigt hat; gemäss Artikel 42 Absatz 3 des revidierten Wortlauts wird diese Übersetzung in Kürze den Regierungen von Italien und der Schweiz zur Billigung als amtlicher italienischer Text des revidierten Wortlauts übersandt werden.
6. Das Verbandsbüro ist darüber unterrichtet, dass eine Übersetzung des revidierten Wortlauts in die niederländische Sprache von den Behörden Belgiens und der Niederlande vorbereitet wird und dem Generalsekretär übersandt werden wird, um das förmliche Verfahren nach Artikel 42 Absatz 3 des revidierten Wortlauts in die Wege zu leiten.
7. Die Kurzprotokolle, die einen Teil der Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz bilden sollen, werden zur Zeit vom Verbandsbüro vorbereitet. Gemäss Regel 44 der Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz (Dokument DC/16) werden Entwürfe der Kurzprotokolle den Teilnehmern, die in dieser Konferenz Stellungnahmen abgegeben haben, zur Billigung der Wiedergabe dieser Stellungnahmen zugeleitet werden. Die Zuleitung wird zu Beginn des Jahres 1980 erfolgen.

[Ende des Dokuments]